

Abwägungstabelle vom 05. Januar 2024

Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“** Gemeinde Wittdün auf Amrum und **8. Änderung des Flächennutzungsplans** der Insel Amrum

Abhandlung der Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „**Campingplatz an der Inselstraße**“ der Gemeinde Wittdün auf Amrum sowie **8. Änderung des Flächennutzungsplans** der Insel Amrum. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, Beteiligung der Mitgliedsgemeinden gemäß § 205 (7) BauGB und Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

ANREGUNGEN UND HINWEISE

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanerische Stellungnahme	04.01.2024
2. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT - FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, FD Bauen und Ordnung, Brandschutz	19.12.2023
3. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT – Untere Naturschutzbehörde	20.12.2023
4. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	30.11.2023
5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	01.12.2023
6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	07.12.2023

KEINE BEDENKEN

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
7. Deutsche Telekom Technik GmbH	20.11.2023
8. Untere Forstbehörde	21.11.2023
9. Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein	22.11.2023
10. Wirtschaftsförderung Nordfriesland	22.11.2023
11. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung –	05.12.2023
12. Landesamt für Umwelt - Dezernat 78 - LIU 783	14.12.2023
13. Schleswig-Holstein Netz AG	14.12.2023
14. IHK Flensburg	14.12.2023

Anregungen und Hinweise

Vorbemerkung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten, die im Verteiler des Amtes Föhr-Amrum - Bau- und Planungsamt – vom 04.05.2023 aufgeführt worden sind. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt **14** Stellungnahmen eingegangen.

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 20. November 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023 durchgeführt.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen:

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	--------------------------	--------------------

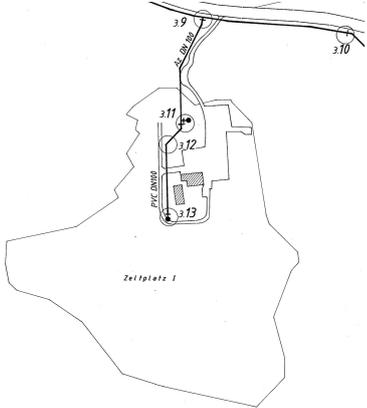
1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanerische Stellungnahme, 04.01.2024

1.1	<p><u>Planungsziele</u></p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)</p> <ul style="list-style-type: none">• 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Inselgemeinden Nebel, Norddorf und Wittdün und• Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ der Gemeinde Wittdün, Kreis Nordfriesland• Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Ihr Schreiben vom 20.11.2023• Stellungnahmen des Kreises Nordfriesland vom 19. und 20. 12.2023 <p>Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Wittdün informiert. Wesentliches Planungsziel ist die bestandssichernde Überplanung eines bestehenden Campingplatzes.</p> <p>Der Planbereich liegt westlich der Ortslage Wittdün und südlich der Hauptstraße (Landesstraße 215) an der Inselstraße und umfasst rd. 6,1 ha. Davon sollen jeweils rd. 3 ha als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz bzw. als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungsziele werden korrekt wiedergegeben.</p>
-----	---	--

	<p>Sondergebiet Campingplatz dargestellt und festgesetzt werden.</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dar.</p>	
1.2	<p><u>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung</u></p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Wittdün wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1082) – RPI Wind – maßgeblich.</p> <p>Zu der Planung hatte sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 26.04.2022 sowie vom 10.08.2023 aus landes- und regionalplanerischer Sicht geäußert. Im Ergebnis wurde auf die ausstehende Befreiung von der NSG-Verordnung seitens der Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden der vorliegenden Planung zugrunde gelegt und in den Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 12 „Campingplatz an der Inselstraße“ der Gemeinde Wittdün sowie zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Insel Amrum aufgeführt und berücksichtigt.</p>
1.3	<p><u>Keine grundsätzlichen Bedenken</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 20.12.2023 der vorliegenden Planung zugestimmt und die Befreiung von der NSG-Verordnung in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund kann bestätigt werden, dass diesbezüglich <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> bestehen und insbesondere der Planung <u>keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen</u>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.4	<p><u>Umstellung auf vorhabenbezogenen B-Plan</u></p> <p>Darüber hinaus hatte ich in o. g. Stellungnahme aufgrund des konkreten Vorhabenbezuges eine Empfehlung für einen vorhabenbezogenen</p>	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Da die Gemeinde Wittdün Eigentümerin und Verpächterin des Campingplatzareals ist, kann das Instrument des vorhabenbezogenen</p>

	Bebauungsplan ausgesprochen sowie eine ergänzende rechtliche Sicherung der erweiterten betrieblichen Wohnnutzung angeregt. Diese Hinweise gelten nach wie vor.	Bebauungsplans inkl. Durchführungsvertrag im Zuge der vorliegenden Planung nicht in Betracht gezogen werden.
1.5	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT, 19.12.2023

2.1	Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2	<u>Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung Zum B-Plan</u> Ich weise beratend darauf hin, dass sich die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit der Neufassung vom 6. Dezember 2021 der Landesbauordnung von § 82 zu § 84 LBO geändert hat.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß LBO wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend aktualisiert.
2.3	<u>Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz Zum B-Plan</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Wittdün entsprechend den hier vorliegenden Planunterlagen. Aufgrund der Bebauung auf dem Campingplatz muss unabhängig von den Regelungen im § 7 (4) Satz 2 der CWVO eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m ³ /h sichergestellt werden. Sofern die erforderliche Löschwassermenge für das Bauvorhaben nicht allein über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden kann, ist eine zusätzliche unabhängige Versorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) herzustellen. Die Einzelheiten des Nachweises und der baulichen Anforderungen, wie z.B. die vorzuhaltende Löschwassermenge und erforderliche Entnahmeeinrichtungen, sind vor Ausführung mit der Bauaufsicht/Brandschutzdienststelle abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden ergänzt. Die entsprechende notwendige Löschwasserversorgung von 48 m ³ /h kann gemeindeseitig bereits heute sichergestellt werden. Das Gelände des Campingplatzes ist mit einer Stichleitung DN 100 und 2 Unterflurhydranten (Position 3.11 + 3.13) versorgt. 
		Die Begründung zum Bebauungsplan wird um entsprechende Ausführungen in Kap. 7 ergänzt.

2.4	<p><u>Keine weiteren Anregungen</u></p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden Keine Anregungen gemacht.</p> <p>Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	--	--

3. Kreis Nordfriesland - DER LANDRAT, 20.12.2023

3.1	<p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>In Ergänzung zu der bereits übersandten Stellungnahme mit Schreiben vom 19.12.2023 nehme ich zu den o. g. Bauleitverfahren hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Die Punkte meiner früheren Stellungnahme sind weitestgehend in die Planunterlagen eingearbeitet worden, sodass Naturschutzbelange der o. g. Bauleitplanung nicht entgegenstehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2	<p><u>Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG</u></p> <p>Mit Datum vom 22.08.2023 wurde ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Amrumer Dünen“ für den betroffenen Campingplatzbereich, der innerhalb des Naturschutzgebiets liegt, gestellt. Das Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen und es wurden <u>keine grundlegenden Bedenken</u> vorgetragen. Die Befreiung wird in Aussicht gestellt und zeitnah übersandt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Wittdün begrüßt ausdrücklich, dass die Befreiung in Aussicht gestellt und zeitnah übersandt wird.
3.3	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Sofern eine zusätzliche unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. über Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, offene Gewässer, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230) gemäß Vorgaben des Brandschutzes erforderlich werden sollte, wird aufgrund der potentiellen Betroffenheit von Dünenbiotopen eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen. Die Vorgaben des gesetzlichen Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und erfordern ggf. eine naturschutzrechtliche Befreiung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende notwendige Löschwasserversorgung von 48 m3/h kann gemeindeseitig bereits heute sichergestellt werden. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Löschwasserversorgung ist derzeit nicht vorgesehen. s. 2.3
3.4	<p>Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 30.11.2023

<p>4.1</p>	<p>F-Plan (8. Änderung) und B-Plan Nr. 12 (Aufstellung) der Gemeinde Wittdün/Amrum</p> <p>Beteiligung der TÖB und öffentliche Auslegung</p> <p>Das ausgewiesene Gebiet liegt südlich der L 215, Abschnitt 010, an freier Strecke. Das ausgewiesene Gebiet wird über eine vorhandene Zuwegung erschlossen.</p> <p>Gegen den F-Plan (8. Änderung) und B-Plan Nr. 12 (Aufstellung) der Gemeinde Wittdün/Amrum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Der vorhandene Campingplatz ist über eine nicht-klassifizierte Zuwegung an die L215 „Hauptstraße“ angebunden. Haben während der Umsetzung der Maßnahme Materialtransporte über das unmittelbar angrenzende klassifizierte Straßennetz (L215 „Hauptstraße“) zu erfolgen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, um eine Überschneidung von Maßnahmen des LBV.SH mit Bauarbeiten zur Erschließung des Bebauungsplans zu vermeiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach: baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage von weiteren Zufahrten zur L 215 ist im Rahmen der Planumsetzung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis, dass während der Planumsetzung erfolgende Materialtransporte im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
------------	---	---

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 01.12.2023

<p>5.1</p>	<p><u>Keine Bedenken.</u></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5.2</p>	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:</p> <p><i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>und entsprechend in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen.</p>

	<p>befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
--	--	--

6. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, 07.12.2023

6.1	<p>Bezüglich Ihrer E-Mail vom 20.11.2023 verweise ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme an das Amt Föhr-Amrum vom 20.09.2023 (Aufstellung des B-Plans Nr. 12 und 8. Änderung des F- Plans „Campingplatz an der Inselstraße“).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.2	<p>Auf diese Stellungnahme Bezug nehmend, bitte ich um die Aufnahme des folgenden Punktes in die Hinweise des B-Plan Nr. 12 in der Planzeichnung:</p> <p><i>„Gemäß § 81 LWG ist es „(...) in den Dünen (...) verboten, schützenden Bewuchs zu beseitigen; Sand, Kies, Geröll, Steine oder Grassoden zu entnehmen; Material, Gegenstände und Geräte zu lagern oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Anspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.</i></p> <p><i>Sollte die Umsetzung eines Vorhabens eine der o. g. Einwirkungen erforderlich machen, sind Anträge auf küstenschutzrechtliche Genehmigung nach § 80(der Küste) oder § 81 (LWG an die untere Küstenschutzbehörde zu stellen.“</i></p> <p>Sollten Sie zu diesem Punkt oder zu der Stellungnahme vom 20.09.2023 Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und entsprechend in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen.</p>

KEINE BEDENKEN

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, 20.11.2023

7.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	---	---

8. Untere Forstbehörde, 21.11.2023

8.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen <u>keine Bedenken</u>. Der Waldabstand gemäß Verordnung zum Schutz von Wäldern, Mooren und Heiden wurde berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahme vom 26.5.2023.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	---

9. Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein, 22.11.2023

9.1	<p><u>Keine Stellungnahme</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme, zu der wir dennoch <u>keine direkte Stellung</u> beziehen können.</p> <p>Bitte entschuldigen Sie. Als Kontakt kann ich Ihnen aber Herrn Gert Petzold empfehlen. Er ist 1. Vorsitzender des Camping Verbandes Schleswig-Holstein, BVCD-SH e.V. und kann Ihnen bestimmt eine qualifizierte Stellungnahme geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>(Anm.: von Hr. Petzold ist keine Stellungnahme eingegangen)</i></p>
-----	---	---

10. Wirtschaftsförderung Nordfriesland, 22.11.2023

10.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>mit Nachricht vom 20.11.2023 hat das Amt Föhr-Amrum die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH (WFG NF) gebeten, zum o.g. Vorgang Stellung zu nehmen. Die WFG NF hat <u>keine Hinweise</u> und begrüßt die Entwicklung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--	---

11. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung, 05.12.2023

11.1	<p><u>Keine negativen Auswirkungen</u></p> <p>In Anlehnung an die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 23.06.2023, können <u>negative Auswirkungen</u> auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Wattenmeer <u>ausgeschlossen</u> werden.</p> <p>Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keinem Eingriff in Natur und Landschaft und es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf geschützte Arten zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

12. Landesamt für Umwelt - Dezernat 78 - LIU 783, 14.12.2023

12.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--	---

13. Schleswig-Holstein Netz AG, 14.12.2023

13.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>wir haben gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Bitte holen Sie sich für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf unserer Homepage www.sh-netz.com selbst anfordern - vielen Dank.</p> <p>Weitere Fragen beantworten Ihnen gern</p> <p>Sparte Strom Herr Robin Mößmer, Tel.: 04661-9640-9230</p> <p>Sparte Gas Herr Oliver Lorenzen, Tel.: 04661-9640-9117</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	--	---

14. IHK Flensburg, 14.12.2023

14.1	<p><u>Keine Bedenken</u></p> <p>Wir danken für Ihr Schreiben vom 20. November 2023.</p> <p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
------	---	---

PRIVATE EINWENDUNGEN

B. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) wurde vom 20. November 2023 bis einschließlich 20. Dezember 2023 durchgeführt. Währenddessen sind keine Stellungnahmen eingegangen.